

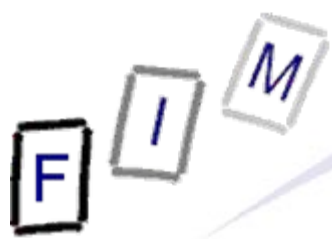
Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

E-Commerce Recht

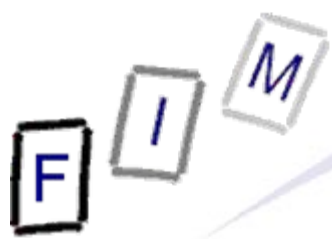
Übung Urheberrecht

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Kläger und Beklagter besitzen Villen auf Karibikinseln
 - Beide (+ weitere) gründeten eine Vermarktungsgesellschaft
- Kläger-Beitrag: Grafische Gestaltung Webauftritt, Bildauswahl, Plangestaltung
 - Großteil der Leistungen
- Beklagter-Beitrag: Photographien, Werbeunterlagen, engl. Texte
 - Kleiner Beitrag zum Internet-Auftritt
- Zweitbeklagte: Internetfirma
 - Änderte im Auftrag des Beklagten die Webseiten
- Klagebegehren:
 - EV Unterlassung der auch nur teilweisen Übernahme
 - EV auf Unterlassung der Vervielfältigung/Verbreitung der vom Kläger hergestellten Lichtbilder



- Fragen zum Überlegen:

- **Liegt ein Werk vor?**

- » **Wofür?**

- Einzelne Lichtbilder?

- Gesamt-Aussehen des Website?

- **Sammelwerk oder Datenbank?**

- » **Sind Webseiten einer Site "Unabhängige Elemente"?**

- **Wird das Niveau der "Eigentümlichkeit" erreicht?**

- **Wer ist der (sind die?) Urheber des Werkes?**

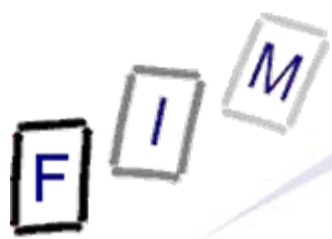
- » **Wer hat daher welche Rechte am Werk?**

- » **Wurden ev. konkludent Nutzungsrechte eingeräumt?**

- **Was ist mir der Internetfirma?**

- » **Ist Kenntnis oder Verschulden für Unterlassung erforderlich?**

- » **Ist ev. ein Regress (gegen wen?) möglich?**



- Kläger: Telering (Telekommunikation)
 - Kosten für Website-Design: ATS 177.000,-
- Beklagter: Küchenplanung und Elektrogeräte
 - Sehr "ähnliche" Website
 - » Keine Kopie, sondern nur gleich aussehend!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Publizierung einer Website mit Layout, das dem von Telering nachgeahmt ist
 - » Gründe: Urheberrechtsverletzung, schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung

tele.ring - Microsoft Internet Explorer

Daten Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Favoriten Verlauf

Adresse http://www.telering.at

tele.ring  Wo ist die 1012 Privat Website geblieben?

Produkte Service Support Nachrichten Shopping E-Incentiv

WAP SMS MAIL

about telering
Jobs

Willkommen bei tele.ring!

Web tele.ring

Info Hotline
Online Anmeldung

tele.ring Telekom Service GmbH
Hohburgerstr. 33, 1030 Wien
tele.ring service-line:
0800 - 600 630
E-Mail: service@telering.at

Sagem NG922
online bestellen!

Sonderpreis! ATS 490,-

Neues kommt. Viel weiter geht's.

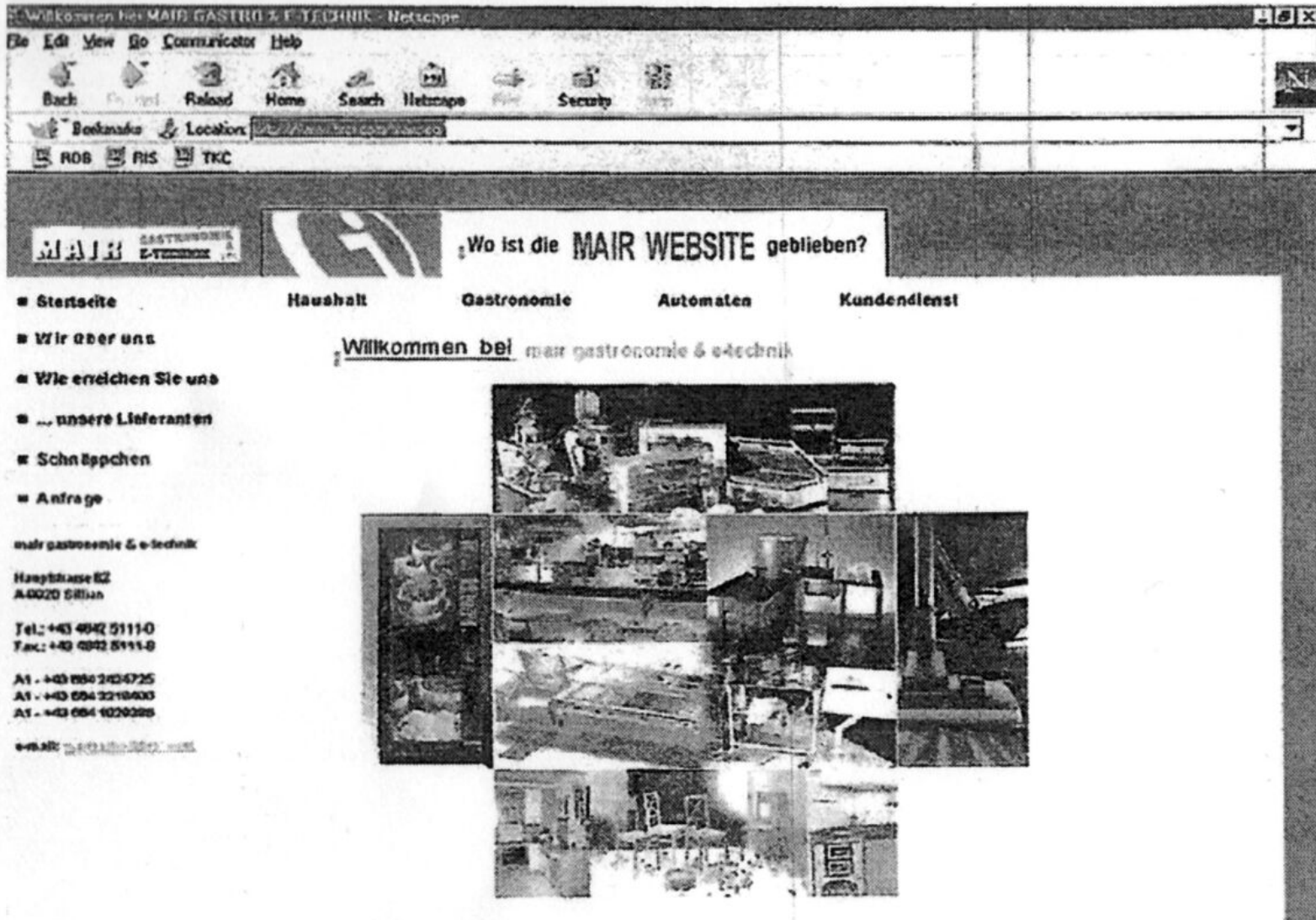
Ganz in Ihrem Sinn! Entdecken Sie die neue Qualität der Telekommunikation. Entdecken Sie tele.ring, den Namen für 1012 Privat, 1012 Surfnet und das neue Mobilnetz.

tele.ring News

- tele.ring erweitert mit Austria-Netze die Netzabdeckung
- tele.ring - das österreichische Unternehmen mit dem Know-how weltweiter Partner

tele.ring twist
- das munterste Wertkartenhandy der Welt mit free night Von 22-6 Uhr um ATS 0,- telefonieren!

tele.ring Shop
- Lust auf Shopping? Kaufen Sie Ihr neues Handy im tele.ring Shop gleich online!



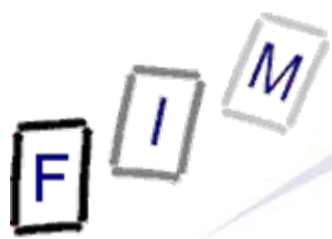


- Fragen zum Überlegen:

- Kann auch das "Layout" ein geschütztes Werk sein?
- Was **genau** wurde übernommen?
- Ist der Gebrauchszweck der Website ein Problem?
- Wie sieht es mit der "Eigentümlichkeit" aus?
 - » Bannergestaltung?
 - » Farb- und Formgebung der Elemente?
 - » Hauptüberschrift und Navigationsleisten?
- Was ist/wäre alles **nicht** geschützt?
- Wer besitzt das Urheberrecht, wer Werknutzungsrechte?
- "Schmarotzerische Ausbeutung"?
 - » Liegt überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis vor?



- Kläger: Fixtures Ltd.
 - Erstellt die Fußball-Ligen, d.h. die Spielpläne
- Beklagter: Sportlottoanbieter im EU-Ausland
 - Sammelt Daten aus Internet, Zeitungen, Fußball-Clubs
 - Bietet zu diesen Spiele dann Wetten an
- Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH:
 - Handelt es sich um eine Datenbank im Sinne der RL?
 - Was ist eine "wesentliche Investition"?
 - » Erstellung der Daten oder Integration in die Datenbank
 - Gibt es bei Datenbanken eine "Erschöpfung"?
 - Was ist ein "wesentlicher" Teil einer Datenbank?



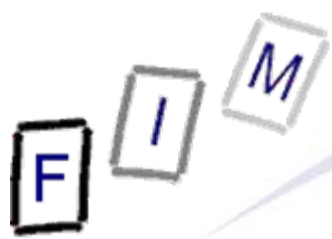
- Fragen zum Überlegen:

- Datenbank:

- » Besondere geistige Schöpfung erforderlich ("Telefonbuch")?
- » Unabhängige Elemente ("Buch")?
- » Systematische Ordnung (Zufalls-vergebene Seriennummer)?

- Wesentliche Investition:

- » Was war das Ziel der RL?
 - Ist eine Musik-CD eine geschützte Datenbank (Master-CD = €€€!)?
- » Ist dabei eine "eigene" Investition möglich, d.h. Berechnung der eigenen Arbeitszeit?
- » Warum/wozu werden die Spielpläne aufgestellt?
 - Erstellung auf Papier → Zusatzkosten für DB?
 - Teilung möglich: Erstellung ⇔ Erstellung der DB?



- Fragen zum Überlegen:

- Erschöpfung:

- » Veröffentlichung im Internet, Zeitungen, ... → ?

- Entnahme aus dem "Original" oder aus abgeleiteten DBs relevant?

- » Was genau ist hier erschöpft?

- Wesentlicher Teil:

- » Ist die Investition hier relevant?

- » Was ist die Grundmenge bei "quantitativ" bzw. "qualitativ"?

- Was ist ein qualitativ wesentlicher Teil?

- » Jeden Tag ein wesentliches Faktum extrahieren?



- Fragen zum Überlegen:
 - Welche Investitionen sind bei Pferderennen nötig?
 - » 30-Personen Callcenter zur Meldung für Rennen?
 - Was ist mit den Stammbäumen der Rassepferde?
 - Was für ein quantitativer Teil der DB sind die Startlisten?
 - Was für ein qualitativer Teil der DB sind die Startlisten?
 - Erfolgt durch die wiederholte Abfrage eine wesentliche Extraktion?



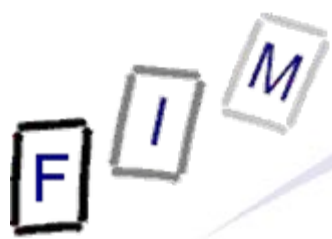
- Klägerin: Regionalradio
- Beklagter: Verwertungsgesellschaft für Schallträger
- Strittig ist, ob das Speichern einer CD auf eine Festplatte, um dann später von dort senden zu können, kostenlos ist
 - Dass für das Senden zu bezahlen ist, ist klar und akzeptiert!
- Es gibt hier keine Sachfragen!
 - Ausschließlich die Rechtslage ist umstritten
- Klagebegehren:
 - Feststellung, dass die Digitalisierung alleine nicht in den Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaft fällt
 - » D.h., dass keine Gebühren alleine dafür abzuführen sind



- Für ein Feststellungsurteil sind besondere Gründe nötig
- Fragen zum Überlegen:
 - Ist eine "Vervielfältigung" immer körperlich?
 - » Wie ist das bei einer "Verbreitung"?
 - Ist das Digitalisieren eine reine Vorbereitungshandlung?
 - » Analog zum Einlesen im CD-Player und der dortigen Zwischenspeicherung (μ s-ms)?
 - Ist die Digitalisierung rein temporär?
 - Wird dadurch eine zusätzliche/besondere Nutzung möglich?
- Achtung! Neue Rechtslage:
 - Flüchtige und begleitende Vervielfältigung?
 - Nur zur Übertragung in einem Netzwerk?
 - Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch?



- Klägerin: Hauptprogrammierer der Linux-Firewall IPTables
 - Streitwert: 100.000 €
 - Achtung: IPTables steht unter der GPL, darf also "frei" (?) kopiert werden!
- Beklagter: Vertreiber von WLAN-Routern, welche diese Software enthalten
 - Kein Verweis auf die GPL
 - Sourcecode ist nicht dabei/nicht zum Download angeboten
 - Passiv-Legitimation streitig
 - » Hier einfach als gegeben anzusehen!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software



- Fragen zum Überlegen:
 - Die GPL ist ein Vertrag, oder?
 - » Aber es existiert nichts schriftliches?
 - » Was ist das Angebot, was die Annahme?
 - Wie lange bzw. wann kann man annehmen?
 - Was passiert, wenn man die GPL ablehnt?
 - Ist die GPL ein Verzicht auf die Urheberrechte?
 - Die GPL sind AGBs → Was folgt daraus?
 - » Sprache?
 - » Inhaltliche Probleme?
 - Autom. Lizenzverlust → Unangemessene Benachteiligung?
 - » Beeinträchtigt das die Verkehrsfähigkeit der verkauften Router?
 - Ein "Fehler" an der Quelle soll nicht alle Folge-Käufer zu Rechtsbrechern werden lassen!



Wetterdaten für Luftfahrzeugführer

- Klägerin: Deutscher Wetterdienst
 - Bietet Wetterdaten für Piloten im Internet an
 - » Registrierung erforderlich
 - Abfrage der Daten aus met. Stationen + Umcodierung
 - Für geschlossene Pilotengruppe → 720 € / Jahr
 - » Grund: Internationales Übereinkommen zur Versorgung der Europäischen Luftfahrt mit Wetterdaten
 - Ansonsten: Ca. 7.000,- € / Monat
- Beklagter: Internetanbieter von meteorologischen Infos
 - Mit bezahlten Werbebannern
 - Beantragte Zugang zu DWD unter "seltsamem" Namen
 - » Vorname der Tochter + Nachname der Ehefrau
 - » Für "Private Zwecke und Überprüfung der Aktualität"
- Klagebegehren:
 - Zahlung der Lizenzgebühr für 8 Monate (≈ 56.000 €)

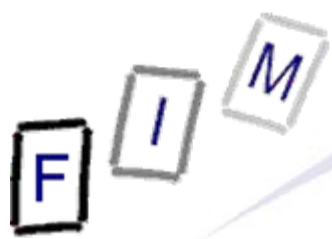


Wetterdaten für Luftfahrzeugführer

- Fragen zum Überlegen:
 - Handelt es sich hier um eine Datenbank?
 - » Es liegt technisch ja nur eine unsortierte XML-Datei vor!
 - » Abfragen erfolgen durch sequentielles Suchen!
 - Zählt ev. das Abfrageprogramm dazu?
 - Erfolgt eine wesentliche Investition?
 - Wiederholte und systematische Vervielfältigung?
 - » Berechtigte Interessen unzumutbar beeinträchtigt?
 - Oder nach Umfang/Art wesentliche Teile?
 - Ist es relevant, dass die Daten woanders gratis erhältlich gewesen wären?
 - Mitverschulden wegen unterlassener Schutzvorkehrungen?
 - Wie ist eine Lizenz zu berechnen?
 - » Auch wenn mehr Daten als benötigt/verwendet enthalten sind?



- Klägerin: Kartographischer Verlag
- Beklagter: Restaurantbetreiber
 - Lageplan, basierend auf Landkarte der Klägerin
 - » Wurde von Dritter Website heruntergeladen und verändert
 - » Erfolgte durch den Website-Ersteller
 - Gab modifizierte Unterlassungserklärung ab
 - » Keine (finanziellen) Ansprüche
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verbreitung/Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Stadtplan der Klägerin oder Teilen davon



- Fragen zum Überlegen:
 - Ist ein Stadtplan urheberrechtlich geschützt?
 - » Wo ist da die Kreativität?
 - Urheber der Karte ist doch ein Zeichner, nicht der Verlag?
 - Abgabe der Unterlassungserklärung → Trotzdem Klage?
 - » "Ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos"?
 - Warum das Restaurant klagen und nicht den Site-Ersteller?
 - Macht die Quelle der Karte einen Unterschied?
 - » Könnte es ev. zu "Erschöpfung" gekommen sein?
 - Wie erfolgt die Schadenersatzberechnung?
 - » Ist eine Minderung der Lizenzgebühr wegen geringer Nutzungsdauer und geringen Zugriffzahlen möglich?



- Klägerin: Microsoft
- Beklagter: Hersteller von Computerhardware
 - Verkauft auch Software
 - Verkauft auch Windows in OEM Version, das er von einem Zwischenhändler bezieht, ohne Hardware an Endkunden
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Verkaufs von OEM-Versionen der Software ohne Hardware
 - Auskunftserteilung über verkaufte Exemplare
 - Schadenersatz



- Was ist "OEM-Software"?
 - Genau dieselbe Software wie in einer "Boxed" Version
 - Etwas weniger Dokumentation
 - Verkauf ausschließlich zusammen mit neuer Hardware (ganzer PC, manchmal auch nur Festplatte)
 - Verkauf nur an Hardware-Großhändler
 - Vertragliche Verpflichtung dieser, die Software nur mit einem neuen PC zusammen zu verkaufen
 - » Und eine vertragliche Verpflichtung, diese Verpflichtung auf die unmittelbaren Kunden zu übertragen!
 - Hinweis auf dem Datenträger, dass es sich um eine OEM-Version handelt
- Klar ist:
 - Windows ist ein Werk
 - Solche vertraglichen Auflagen sind zulässig

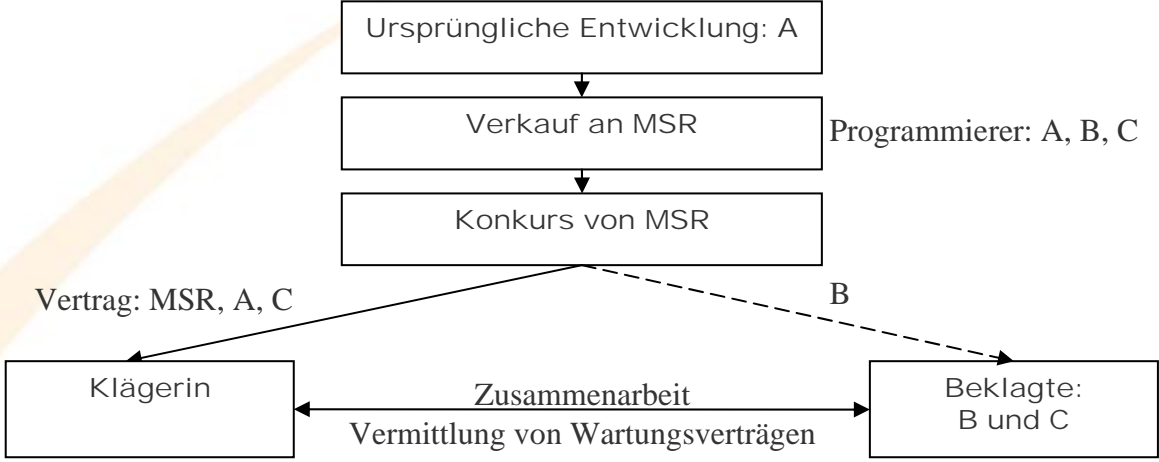


- Fragen zum Überlegen:
 - Existiert ein Vertrag zwischen Klägerin und Beklagter?
 - Ist eine "Erschöpfung" eingetreten?
 - » Welchen Zweck hat die Erschöpfung?
 - Hat der Aufdruck auf der CD eine rechtliche Bedeutung?
 - » Ist das eine "dingliche Beschränkung"?
 - Welche dingliche Beschränkungen sind möglich?
 - » Ist dies für vertragliche Verpflichtungen möglich ("Transitive Verpflichtung")?
 - Was ist mit Online-Aktivierungen?
 - » Von wem erwirbt man hier welche Rechte?
 - Was ist mit Software, die per Download erworben wird?
 - » Bloße Lizenz-Zertifikate auf Papier, aber kein Datenträger?



- Klägerin: Firma 1 (Geldgeber)
- Beklagter: Firma 2 (B und C)
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Vertriebs
 - Auskunft über den Vertrieb und Wartungsverträge
 - Schadenersatz
- Grundsatzfragen:
 - Ist das Programm ein "Werk" (und daher vom Urheberrecht geschützt) oder nicht?
 - Wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?
 - » In den div. Arbeits-/Dienstverträgen steht darüber nichts!

- Zeitlicher Ablauf:
 1. A entwickelt ein Programm für die Modebranche
 2. Verkauf des Programms an die Firma MSR
 - A, B und C arbeiten weiter daran im Auftrag von MSR
 - Teilweise angestellt, teilweise als freie Dienstnehmer (B)
 3. MSR geht in Konkurs
 4. Es entstehen zwei Nachfolgesellschaften
 5. Insolvenzverwalter verkauft Programm an Firma 1
 - A und C stimmen dem Verkauf zu
 6. Firma 2: B ist Geschäftsführer und C Mitarbeiter
 7. Firma 1 verkauft Lizenzen
 8. Firma 1 und 2 arbeiten zusammen
 - Firma 2 erhält Wartungsverträge für Kunden von Firma 1
 9. Firma 2 verkauft Lizenzen an weitere Kunden



- Fragen zum Überlegen:

- Wann liegt eine eigentümliche geistige Schöpfung vor?
 - » Welche Kriterien sind hierfür ev. anwendbar?
- Ist B eine Urheber des Programms?
 - » Miturheber oder Nachurheber (Bearbeitung)?
- Wenn er Urheber ist, welche Rechte hat dann MSR?
 - » Nur ein "bloßes" Nutzungsrecht (→ Lizenzierung an Dritte) oder kann es das Programm auch verkaufen?
 - » Was wäre bei einer GPL-Software?
- Hat die Lizenzierung (Punkte 7 und 8) eine Bedeutung?
- Wer ist also schlussendlich "Eigentümer" der Software?

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!